

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2021 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 13: Rückforderung von Wohngeld

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 7. April 2022 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/913 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. das Wohngeldverfahren dahingehend zu verbessern, dass die für das Wohngeld relevanten Daten bereits vor Bewilligungen IT-gestützt abgeglichen werden;*
- 2. einen bereits möglichen Abgleich mit Daten aus dem Melderegister umzusetzen;*
- 3. auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass*
 - alle Daten zu Sozialleistungen abgeglichen werden können und die Sozialhilfeträger verpflichtet werden, am Sozialhilfedatenabgleich teilzunehmen;*
 - die bereits bestehende Abgleichmöglichkeit für ausländische Kapitalerträge beim Bundeszentralamt für Steuern genutzt werden kann;*
 - der automatisierte Datenabgleich auf weitere, bei den Auskunftsstellen bekannte Einnahmen erweitert wird;*
 - bereits im Antrag geeignete Abgleichkriterien für den automatisierten Datenabgleich verwendet werden;*
- 4. die Wohngeldbehörden zu veranlassen, die Datensätze zügig und priorisiert zu bearbeiten und dies zu überwachen;*
- 5. die für Rückforderungen notwendigen Verfahrensschritte im IT-Fachverfahren abzubilden und darauf hinzuwirken, dass die Wohngeldbehörden notwendige Vollstreckungen zeitnah einleiten;*
- 6. im Ministerium und bei den Regierungspräsidien für die Fachaufsicht das neue Kennzahlensystem zu nutzen;*
- 7. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2022 zu berichten.*

Eingegangen: 8.12.2022/Ausgegeben: 21.12.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier; ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Bericht

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022, Az.: 0451.1-2/14/3, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des automatisierten Wohngelddatenabgleichverfahrens zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch zwischen den Wohngeldbehörden, den zentralen Landesstellen, den Auskunftsstellen (Bundeszentralamt für Steuern, Deutsche Post AG und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) sowie der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (DSRV) sind in §§ 33 und 38 Wohngeldgesetz (WoGG) i. V. m. §§ 16 bis 22 Wohngeldverordnung (WoGV) geregelt.

Die technischen Einzelheiten des automatisierten Datenabgleichverfahrens, insbesondere den Aufbau, die Übermittlung sowie die Prüfung und Berichtigung der Datensätze, legt die DSRV gemäß § 21 WoGV im Einvernehmen mit den Auskunftsstellen und den für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Verfahrensgrundsätzen fest.

In Baden-Württemberg wurde der automatisierte Datenabgleich bereits im Jahr 2007 und zum 1. Januar 2013 bundesweit eingeführt. Als zentrale Landesstelle wurde die Komm.ONE mit Sitz in Stuttgart bestimmt, die das landesweite IT-Wohngeldfachverfahren betreut. Seit Ende 2014 nehmen alle Bundesländer am automatisierten Datenabgleich teil.

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 WoGV erfolgt der automatisierte Datenabgleich nach § 33 Absatz 5 WoGG i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 1 WoGG vierteljährlich für das ihm jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr (Abgleichszeitraum).

Die Empfehlung des Rechnungshofs, bereits vor Bewilligung von Wohngeldleistungen einen automatisierten Datenabgleich einzuführen, bezieht sich auf einen zeitlich vorgezogenen Verfahrensschritt, der zusätzlich zu dem vierteljährlich durchzuführenden Datenabgleich verpflichtend eingeführt werden soll. Die Einführung dieses zusätzlichen Verfahrensschritts wird derzeit noch geprüft. Aufgrund der Vielzahl der eingebundenen externen Auskunfts- und Vermittlungsstellen ist davon auszugehen, dass auch nach Abschluss der Prüfung die technische Umsetzung Zeit beanspruchen wird.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat die Empfehlung des Rechnungshofs zur Beratung in den Bund-Länder-Gremien eingebracht mit dem Ziel, dass ein bundeseinheitliches Vorgehen zur Einführung eines generellen automatisierten Datenabgleichs vor Bescheiderteilung erzielt werden kann.

Zusätzlich und unabhängig von einem automatisierten Datenabgleich hatte das früher zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bereits in den Dienstbesprechungen im Jahr 2020 die mit dem Vollzug des Wohngeldgesetzes beauftragten Wohngeldbehörden der Stadt- und Landkreise sowie der Großen Kreisstädte darauf hingewiesen, einen manuellen Datenabgleich im Wege des elektronischen Übermittlungsersuchens vor Bewilligung durchzuführen.

Für den manuellen Datenabgleich können die Wohngeldbehörden das bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) eingerichtete Internetportal „Elektronische Übermittlungsersuchen“ nutzen. Darüber können Daten zum derzeitigen Arbeitgeber, zur derzeitigen Anschrift und zum Geburtsort von antragstellenden Personen erfragt werden.

Mit Erlass vom 21. September 2021 wurde den Wohngeldbehörden mitgeteilt, dass, um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeldleistungen weiterhin möglichst effektiv zu vermeiden und somit mögliche Überzahlungen bereits im Bewilligungsverfahren zu verhindern, zukünftig vor Bewilligung von Wohngeld regelmäßig ein manueller Datenabgleich durchzuführen ist.

Des Weiteren hatte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bereits im Jahr 2019 zur Erhöhung der Sicherheit des Dialogisierten, integrierten Wohngeldverfahrens (DiWo) im Bereich der Bearbeitung und Auszahlung von Wohngeld auf eine frühere Empfehlung des Rechnungshofs die Positivliste eingeführt.

Bei Zahlungen verschiedener wohngeldberechtigter Personen auf dieselbe Kontoverbindung wird der Zahlweg seither gesondert geprüft und gesichert. Die Prüfung, ob eine Bankverbindung bereits vorhanden ist, erfolgt datenbankenweit und über einen bestimmten Zeitraum auch für die Vergangenheit. Berechtigte Doppelkonten werden durch die Wohngeldbehörde in einer Positivliste geführt, die in DiWo IT-gestützt implementiert ist. Es erfolgt somit ein Eintrag in die Positivliste. Der Doppelbezug von Wohngeld kann auf diese Weise abgeglichen werden und ist vor Bescheiderteilung regelmäßig zu überprüfen.

Zu Ziffer 2:

Der nach § 33 Absatz 5 WoGG zulässige Umfang zur Durchführung eines automatisierten Datenabgleichs wurde durch die Wohngeldverordnung, insbesondere mit den Regelungen nach §§ 16 bis 22 WoGV im Hinblick auf den möglichen Abgleich mit den Daten aus dem Melderegister nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 WoGG im Zuge der bundesweiten Einführung im Jahr 2013 nicht ausgeschöpft. Es wurde vielmehr den Ländern überlassen, den Zeitpunkt und die nähere technische Umsetzung für einen automatisierten Meldedatenabgleich zu bestimmen.

Die Umsetzung eines automatisierten Meldedatenabgleichs wird derzeit noch geprüft.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat die Empfehlung des Rechnungshofs zur Beratung in den Bund-Länder-Gremien eingebracht mit dem Ziel, dass ein bundeseinheitliches Vorgehen zum Datenabgleich mit Meldedaten erzielt werden kann. Hilfsweise können im Rahmen einer Umsetzung auch nur auf Landesebene die Erfahrungen oder Hinweise aus anderen Ländern berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 3:

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Empfehlungen sind ausschließlich auf Bundesebene umsetzbar. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat die Empfehlung des Rechnungshofs zur Beratung in den Bund-Länder-Gremien eingebracht und eine entsprechende Prüfbitte insbesondere an das Bundesministerium gerichtet. Dort dürfte ggf. weiterer Abstimmungsbedarf mit dem für Sozialhilfe zuständigen Bundesministerium sowie mit der DSRV bestehen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wird sich weiterhin aktiv auf Bundesebene einbringen und die Umsetzung der Empfehlungen weiterverfolgen.

Zu Ziffer 4:

Mit Erlass vom 21. September 2021 hatte das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Bedeutung eines effektiven Forderungseinzugs aufgezeigt. Der Erlass enthielt neben ergänzenden Verfahrenshinweisen auch konkrete fachliche Anweisungen, die die Vermeidbarkeit von fehlerhaften Handlungsweisen aufzeigen. Ergänzend zu diesem Erlass wurde das Forderungsmanagement in den Dienstbesprechungen im Jahr 2021 gesondert thematisiert, die Wohngeldbehörden sensibilisiert sowie der Stellenwert des Forderungseinzugs im Bereich des Vollzugs hervorgehoben.

Daneben wurden seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen einzelne Wohngeldbehörden im Rahmen von stichprobeartigen Geschäftsprüfungen geprüft. Der Prüfungsschwerpunkt lag dabei in der Einleitung und Durchführung des Rückforderungs- und Vollstreckungsverfahrens.

Zu Ziffer 5:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hatte bereits im Jahr 2019 einen Handlungsleitfaden zum Forderungsmanagement für die mit dem Vollzug des Wohngeldgesetzes beauftragten Wohngeldbehörden zur Verfügung gestellt. Der Handlungsleitfaden gibt einen Überblick über die wichtigsten Verfahrenshandlungen und Regelungen beim Forderungseinzug im Wohngeldrecht. Im Zuge einer Evaluation sollen ggf. weitere für die Praxis hilfreiche Hinweise in den Handlungsleitfaden aufgenommen werden.

Darüber hinaus erarbeitet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen aktuell unter Beteiligung der Regierungspräsidien folgende Mustervordrucke und interne Bearbeitungshilfen in Form von Checklisten, die nach ihrer Fertigstellung im IT-Fachverfahren DiWo den Wohngeldbehörden zur Nutzung bereitgestellt werden:

- Vorgehen bei der Bearbeitung von Stundungsfällen
- Vorgehen bei einer gesamtschuldnerischen Haftung
- Vorgehen bei Abgaben von Fällen an die Staatsanwaltschaft
- Vorgehen für die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Vorgehen bei Abgabe zum Zwecke der Beitreibung der Forderungen an die Vollstreckungsstelle

Zu Ziffer 6:

Die Empfehlung zur Nutzung eines bundeseinheitlichen Berichtswesens mit definierten Kennzahlen zum Forderungsmanagement wird bereits seit Anfang 2021 umgesetzt.

Gegenstand des neuen Kennzahlensystems ist neben der regelmäßigen Erhebung von definierten Kennzahlen auch die Auswertung der Ergebnisse. Die Kennzahlen geben Aufschluss über die Höhe des Forderungsvolumens eines Zeitraumes, die Höhe der Einnahmen eines Zeitraumes, die Höhe der sonstigen Ausbuchungen (unbefristete Niederschlagungen/Erlass) sowie die Höhe und das Alter der offenen Forderungen.

Das Kennzahlensystem ist zwischenzeitlich im landesweiten IT-Fachverfahren DiWo implementiert und umgesetzt.